

„Falsches“ Zitat war doch korrekt

Eine Zeitung als Austragungsort für den Streit um ein Pflegeheim

Die Ausbaupläne eines Pflegeheimes sind Anlass für einen Bericht in der Regionalzeitung. Darin werden Zitate und indirekte Aussagen des Beschwerdeführers veröffentlicht, der den Deutschen Presserat anruft. Er weist darauf hin, dass er zu einem früheren Beitrag der Zeitung einen Leserbrief sowie einen Hintergrundbrief an die Redaktion geschickt habe. Aus letzterem sei ihm ein falsches Zitat in den Mund gelegt („Die Leute werden in Geiselhaft genommen“) und dann in dem nunmehr veröffentlichten Bericht abgedruckt worden. Auch andere Aussagen seien sinnentstellend wiedergegeben worden. Das Material, das er an die Zeitung geschickt habe, sei zur Stellungnahme an Dritte weitergegeben worden. Ein Foto von ihm habe die Redaktion ohne Genehmigung abgedruckt. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Vorwürfe für sachlich unbegründet. Der Beschwerdeführer sei von der Zeitung mit den Worten „Patienten werden in Geiselhaft genommen“ und „Die Leute werden in Geiselhaft genommen“ zitiert worden, Äußerungen, von denen sich der Beschwerdeführer auch nicht distanzieren. Der Brief an die Redaktion beweise, dass sie seiner Überzeugung entsprächen. Er habe bei Gesprächen mit der Redaktion zur Umschreibung der aus seiner Sicht unhaltbaren Situation im Pflegeheim auch Begriffe wie „Aufbewahrungsanstalt“, „Kasernierung“ und „Zwangsunterbringung“ benutzt. Aufzeichnungen der Redaktion bestätigten die richtige Wiedergabe der Zitate. Zur Veröffentlichung des Fotos des Beschwerdeführers merkt die Rechtsabteilung an, dass dieser seit dem Beginn der Querelen um das Pflegeheim eine relative Person der Zeitgeschichte sei. Er müsse daher das Bild und die Nennung seines Namens hinnehmen. Der Beschwerdeführer behaupte weiterhin, der Zeitung kein Interview gegeben zu haben, das wörtliche Zitate zulasse. Er bestätige jedoch selbst, zwei Telefonate mit der Redaktion geführt zu haben. Dabei sei er darauf hingewiesen worden, dass deren Inhalt Gegenstand der Berichterstattung sein werde. Dagegen habe er nichts eingewendet. (2007)

Der Presserat erkennt keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung macht glaubhaft geltend, dass der Beschwerdeführer zwei Gespräche mit der Redaktion geführt hat und nichts gegen eine Berichterstattung einzuwenden hatte. Der Beschwerdeausschuss geht davon aus, dass die dem Beschwerdeführer zugeschriebenen Zitate aus diesen Telefonaten stammen und korrekt wiedergegeben wurden. Eine Weitergabe von Schreiben an Dritte erkennt der Presserat nicht. Auch eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Beschwerdeführers (Pressekodex, Ziffer 8) durch die Veröffentlichung des Fotos liegt

nicht vor. Nach Einschätzung des Beschwerdeausschusses ist der Beschwerdeführer selbst an die Öffentlichkeit gegangen und hat sich dabei zum Thema geäußert. Auch in diesem Fall legt die Zeitung glaubhaft dar, dass sich der Beschwerdeführer seit Jahren immer wieder im Rahmen der Auseinandersetzungen zu Wort meldet. Aus diesem Grund kann das Foto veröffentlicht werden, ohne dass eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts gegeben wäre. (BK2-149/07)

Aktenzeichen:BK2-149/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet